

(Nr. 192.) Ministerialbekanntmachung über die Schonzeit des Dachses.

Auf Grund der Ermächtigung durch den provisorischen Gesetzesnachtrag vom 16. August 1917 zu dem Gesetz über die Schonzeit des Wildes vom 19. April 1876 wird hiermit bestimmt:

Die Schonzeit des Dachses wird für das Jahr 1917 mit Wirkung vom heutigen Tag ab aufgehoben.

Weimar, den 16. August 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 193.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 143 des **Reichs-Gesetzblattes**.

- Nr. 5983. Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandels-
gesellschaften. Vom 6. August 1917.
- „ 5984. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in
den Niederlanden. Vom 7. August 1917.
- „ 5985. Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammen-
legung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von
Öl. Vom 7. August 1917.
- „ 5986. Verordnung über die Preise von Ölfrüchten. Vom 7. August 1917.
- „ 5987. Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Vieh-
zählungen. Vom 9. August 1917.
- „ 5988. Bekanntmachung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegs-
verschollener. Vom 9. August 1917.
- „ 5989. Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Todeserklärung
Kriegsverschollener. Vom 9. August 1917.